



PRIMARSCHULE
DACHSEN
SCHULPFLEGE

Gemeindeordnung

vom 30. November 2008

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 572 am 15. April 2009 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Gemeindeordnung	3
	Art. 2 Gemeindeart	3
	Art. 3 Gemeindeaufgaben.....	3
II.	Die Stimmberechtigten	4
1.	Politische Rechte auf Gemeindeebene	4
	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	4
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen.....	4
	Art. 5 Verfahren.....	4
	Art. 6 Urnenwahlen	4
	Art. 7 Erneuerungswahlen	4
	Art. 8 Ersatzwahlen	4
	Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	5
	Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung	5
3.	Primarschulgemeindeversammlung.....	5
	Art. 11 Einberufung und Verfahren	5
	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse.....	5
	Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
	Art. 14 Finanzielle Befugnisse	6
III.	Schulpflege.....	6
	Art. 15 Zusammensetzung	6
	Art. 16 Bildung von Ressorts	7
	Art. 17 Geschäftsführung	7
	Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
	Art. 19 Erfüllung der Aufgaben – Delegation von Kompetenzen	7
	Art. 20 Behördenkonferenz	7
	Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	8
	Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse.....	8
	Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
	Art. 24 Finanzielle Befugnisse	9
	Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	10

IV.	Weitere Organe	10
1.	Schulleitung	10
	Art. 26 Zuständigkeit	10
2.	Schulkonferenz.....	11
	Art. 27 Zusammensetzung	11
	Art. 28 Befugnisse	11
3.	Schulsekretariat	11
	Art. 29 Schulsekretariat	11
4.	Kommissionen	11
	Art. 30 Zeitlich befristete Baukommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	11
	Art. 31 Rechnungsprüfungskommission.....	12
5.	Kommunikation	12
	Art. 32 Amtliche Publikationsorgane	12
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
	Art. 33 Inkrafttreten.....	12
	Art. 34 Aufhebung früherer Erlasse.....	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Primarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Das Gebiet der Politischen Gemeinde Dachsen bildet die Primarschulgemeinde.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarschulstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte auf Gemeindeebene

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit und das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in die Primarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Primarschulgemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie überträgt die Aufgaben der Wahlleitung der politischen Gemeinde.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.

Art. 6 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder der Primarschulpflege;
2. die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 250'000.—.

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹ In der Primarschulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Primarschulgemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personal- und Besoldungsverordnung,
2. der Entschädigungsverordnung,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung,
4. der Grundsätze der Gebührenerhebung.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Primarschulgemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist, in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zu-

ständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 25'000.-- zur Folge haben,

4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu oder den Austritt aus Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe.

Art. 14 Finanzielle Befugnisse

¹ Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 250'000.--, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Primarschulgemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als CHF 150'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als CHF 50'000.--,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als CHF 150'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als CHF 50'000.--,
8. die finanziellen Beteiligungen oder die Gewährung von Darlehen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Betrag von mehr als CHF 100'000.--,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als CHF 100'000.--,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als CHF 100'000.--,
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

III. Schulpflege

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Primarschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 16 Bildung von Ressorts

¹ Die Schulpflege bildet die zweckmässige Anzahl von Ressorts.

² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Primarschulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

³ Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Primarschulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Ressorts erfolgt.

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Primarschulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesezt und der von der Primarschulpflege erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Erfüllung der Aufgaben – Delegation von Kompetenzen

¹ Die Primarschulpflege erfüllt ihre Aufgaben in der Regel als Gesamtbehörde.

² Die Primarschulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

³ An jeder Sitzung der Primarschulpflege orientieren die Ressortleiter und die Vorsitzenden der Ausschüsse die Gesamtbehörde.

⁴ Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Primarschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 Behördenkonferenz

¹ Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Primarschulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident bzw. der Primarschulpflege führt den Vorsitz. Die Leiterin bzw. der Leiter des Schulsekretariats führt das Protokoll.

Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Primarschulpflege

1. wählt in freier Wahl
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - b) die Ressortleiterinnen bzw. -leiter und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse der Primarschulpflege,
 - d) die Vertretungen der Primarschulpflege in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - e) die Vertretungen der Primarschulpflege in anderen Organen
2. wählt, ernennt oder stellt an
 - a) die Leiterin bzw. den Leiter des Schulsekretariats,
 - b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 - c) die Lehrpersonen,
 - d) die Schulärztin bzw. den Schularzt,
 - e) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
 - f) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich und unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Primarschulgemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatutes,
2. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Ressorts, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellte,
4. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Schule,
6. von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Primarschulgemeindeversammlung fallen.

Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Primarschulpflege stehen zu

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Primarschulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Primarschulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Primarschulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Kindergärten und der Primarschule der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich,
10. die Genehmigung und die Veröffentlichung des Schulprogramms,
11. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Primarschulgemeindeversammlung zuständig ist.
12. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 24 Finanzielle Befugnisse

Der Primarschulpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 25'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 125'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF

- 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 25'000.-- im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 125'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 25'000.-- im Jahr,
 6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis CHF 150'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis CHF 50'000.--,
 7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis CHF 150'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 50'000.--,
 8. die finanziellen Beteiligungen oder die Gewährung von Darlehen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Betrag von bis zu CHF 100'000.--,
 9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis zu CHF 100'000.--,
 10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis CHF 100'000.--.

Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen alle Schulleiter und Schulleiterinnen und eine Delegation von zwei Vertretern der Schulkonferenz mit beratender Stimme teil. Bei der Behandlung von Geschäften, die den Kindergarten betreffen, nimmt eine Vertretung der Lehrpersonen des Kindergartens mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.¹

² Die Leiterin bzw. der Leiter des Schulsekretariats hat als Schreiber bzw. Schreiberin der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.

IV. Weitere Organe

1. Schulleitung

Art. 26 Zuständigkeit

¹ Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Primarschule verantwortlich.

² Die Schulleitung kann auch als Co-Schulleitung ausgeübt werden.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 15. April 2009.

⁴ Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist.

⁵ Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

⁶ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

2. Schulkonferenz

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

² Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Art. 28 Befugnisse

¹ Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

² Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

3. Schulsekretariat

Art. 29 Schulsekretariat

¹ Das Schulsekretariat übernimmt administrative Aufgaben der Primarschulpflege und unterstützt die Schulleitung in der administrativen und organisatorischen Führung der Schule.

² Die Leiterin bzw. der Leiter bzw. des Schulsekretariats führt das Protokoll der Primarschulpflege.

4. Kommissionen

Art. 30 Zeitlich befristete Baukommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

¹ Für die selbständige Ausführung grosser Bauvorhaben kann die Primarschulpflege die Bestellung einer zeitlich befristeten Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen vorsehen.

² Der Baukommission gehören fünf Mitglieder² an, die von der Primarschulpflege gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder der Baukommission gehören der Primarschulpflege an. Die Primarschulpflege bestimmt den Präsidenten (die Prä-

² Fassung gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 15. April 2009.

sidentin) und den Aktuar (die Aktuarin), der (die) nicht Mitglied der Kommission sein muss. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

³ Die Kompetenzen der Baukommission ergeben sich aus dem geplanten Bauvorhaben und beschränken sich auf deren Umsetzung.

⁴ Die Primarschulpflege beantragt der Primarschulgemeindeversammlung die Einsetzung der Baukommission gleichzeitig mit dem Projektierungskredit oder spätestens mit dem Objektkredit.

Art. 31 Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde.

5. Kommunikation

Art. 32 Amtliche Publikationsorgane

¹ Die von der Politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Primarschulgemeinde.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 34 Aufhebung früherer Erlasse

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 03. Dezember 2003 aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dachsen wurde an der Urnenabstimmung vom 30. November 2008 angenommen.

Primarschulgemeinde Dachsen

Der Präsident:

Die Schreiberin:

sig.

sig.

Roland Gröbli

Rita Wirth

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 572 am 15. April 2009 genehmigt.